



H A L L E N O R D N U N G

der Kulturhalle Grafenrheinfeld

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die Kulturhalle Grafenrheinfeld dient in erster Linie der kulturellen und gesellschaftlichen Bereicherung. Vereine, Verbände, Gruppierungen und Firmen können die Halle mieten, wenn die Veranstaltung dem demokratischen und freiheitlichen Grundgedanken nach dem Grundgesetz Art. 1 und 20 der Bundesrepublik Deutschland entspricht, auch private Veranstaltungen können von der Gemeinde zugelassen werden.

§ 2

Nutzungsrecht

1. Die Gemeinde Grafenrheinfeld überlässt dem Nutzer auf schriftlichen Antrag die Kulturhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen zur Durchführung
 - kultureller (z. B. Konzerte, Theatervorstellungen, Ausstellungen),
 - gesellschaftlicher (z. B. Ehrenabende, Tanz, Feiern von Firmen)
 - wirtschaftlicher Veranstaltungen (z. B. Messen, Firmenveranstaltungen),
 - oder Privatveranstaltungen (z. B. Hochzeit, Geburtstag)sofern sie hierzu geeignet und die Veranstaltungen mit dem Charakter der Kulturhalle Grafenrheinfeld vereinbar sind.
2. Die Entscheidung über Nutzungen obliegt der Gemeinde Grafenrheinfeld.
3. Überlassen werden wie folgt:
 - Saal
 - Foyer
 - Cateringküche und Kühlzelle
 - Zwei Künstlerumkleiden
 - Künstler-Toilette (Damen/Herren)
 - Toilettenanlage (Damen-/Herren-/Behindertentoiletten)
 - Bühne
 - Garderobe
 - Internetzugang über Hotspot

§ 3 **Belegung und Anmeldung**

Für die Kulturhalle besteht ein Belegungsplan.

1. Die Belegung erfolgt nach zeitlichem Eingang der Buchungen. Bei Überschneidungen entscheidet die Gemeinde. Die Kulturhalle Grafenrheinfeld gilt als gebucht, sobald das Buchungsformular der Kulturhalle vollständig ausgefüllt, bei der Gemeinde Grafenrheinfeld eingegangen, ist. Die Überlassung der Veranstaltungsräume erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Mietvertrag zwischen der Gemeinde Grafenrheinfeld als Eigentümer und dem Mieter – im folgenden Veranstalter genannt. Die Hallenordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.
2. Eine Reservierung der Halle ist möglich. Meldet sich der Nutzer innerhalb von sechs Wochen nicht, erlischt die Option.
Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde Grafenrheinfeld unverbindlich!
3. Bei Stornierung des Veranstaltungstermins innerhalb von sechs Wochen vor der Veranstaltung werden 30 % der Nutzungsgebühren, bei fünf Wochen 40 %, bei vier Wochen 50 %, bei drei Wochen 60 %, bei zwei Wochen 70 %, siehe § 8, fällig. Die Stornierung der Kulturhalle muss schriftlich erfolgen.
4. Pro Kalenderjahr sind vom 01.04. bis 31.10. maximal zehn Veranstaltungen mit privatem und nicht umsatzsteuerpflichtigem Charakter möglich.
5. Bei Dauermiete oder Probe (Bühnenproben, Auf-/Abbautage etc.) über mehrere Tage ist auf überschneidende Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen und es sind evtl. Ausweichtermine zum Proben zu nutzen.
6. Die Nutzer müssen die Halle nach dem gebuchten Zeitraum mit allen Materialien verlassen haben, sonst werden weitere Zeiten berechnet.
7. Die Halle darf vom Veranstalter nur zu der im Buchungsformular genannten Veranstaltung und der vereinbarten Rahmenbedingung benutzt werden, die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
8. Die Gemeinde Grafenrheinfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Kulturhalle kurzfristig wegen Bau- und Renovierungsarbeiten zu sperren ist.
 - b) das Benutzungsentgelt und/oder die Vorauszahlung nicht fristgerecht gezahlt wird.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Beauftragten der Gemeinde Grafenrheinfeld die Details der Durchführung bzw. der Nutzung der Räumlichkeiten zu besprechen.
2. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn diese Person anwesend ist. Eine verantwortliche Person hat während der gesamten Nutzungszeit anwesend zu sein.
3. Sollte die Art der Veranstaltung eine Brandsicherheitswache bedürfen, ist diese schriftlich bei der Gemeinde Grafenrheinfeld zu beantragen. Stellt die Gemeinde Grafenrheinfeld das Erfordernis einer Brandsicherheitswache fest, so trägt der Veranstalter die Kosten.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Grafenrheinfeld, auf seine Kosten einen Ordnungs- und Sanitätsdienst einzurichten. Über das Aufsichtspersonal ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. gaststättenrechtliche Genehmigung, Aufführungsrechte bei der GEMA, Plakatierungsgenehmigung usw. rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.
6. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Hierzu zählen auch die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen. Die im Bestuhlungsplan festgelegte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden, die Vorgaben des Bestuhlungsplans sind einzuhalten.
7. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sind grundsätzlich unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.
8. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 7) hat der Veranstalter die benutzten Räume aufzuräumen und dem Vertreter der Gemeinde in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu übergeben.
9. Wird vom Veranstalter vorhandene Technik genutzt (Showlicht, Ton- und Beamertechnik), fallen Gebühren entsprechend der Anlagen 1 bis 4 an.

§ 5 Sicherheit und Ordnung

1. Dem beauftragten Vertreter der Gemeinde (z. B. Hausmeister, Bürgermeister, Verwaltung) obliegt die Aufsicht. Der Nutzer ist verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt während der Veranstaltung jederzeit zu gestatten.
3. a) Die Kulturhalle ist eine Versammlungsstätte nach Bayerischen Landesgesetz. Die Vorschriften der VStättV und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen müssen durch den Veranstalter eingehalten werden.

b) Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten (siehe Flucht- und Rettungswegeplan in der Halle).
4. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
5. Mit Ausnahme von Führ- und Diensthunden ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet, es sei denn, dass es dem Veranstaltungszweck dient und von der Gemeinde nach vorherigem Antrag gestattet wird.
6. Ein beauftragter Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld nimmt das gesamte Gebäude vor und nach der Veranstaltung ab.
7. Die Sicherheitswache ist grundsätzlich durch die Freiwillige Feuerwehr Grafenrheinfeld sicher zu stellen.
8. Wird ein Sanitätsdienst benötigt, ist grundsätzlich der Malteser-Hilfsdienst Ortsverband Grafenrheinfeld zu beauftragen.

§ 6 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Halle und auf dem Gelände entstehen, übernimmt die Gemeinde Grafenrheinfeld keine Haftung.
2. Die Gemeinde Grafenrheinfeld übernimmt keine Haftung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (z. B. Garderobe, Wertgegenstände oder Technikausrüstung).
3. Schäden am Gebäude, der Einrichtung oder dem Inventar sind von der aufsichtsführenden Person bzw. Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

4. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auf Schäden, die während der Mietdauer durch ihn, durch Beauftragte oder durch den Benutzer und Gäste entstehen.

§ 7 Veranstaltungsbetrieb

1. Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Halle bzw. die in der Überlassungsvereinbarung genannten Räume benutzt werden. Der Veranstalter hat alles zu unternehmen, um Schäden zu verhindern. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Gesetze und Vorschriften und die Hallenordnung eingehalten werden.
2. Die ordnungsgemäße Abnahme der benutzten Räume nach der Veranstaltung erfolgt durch den beauftragten Vertreter der Gemeinde.
3. Alle Räume sind besenrein zu verlassen.
4. Die Türen dürfen nicht durch Keile oder Ähnlichem offen gehalten werden (Brandsicherheit).
5. Das Mobiliar der Kulturhalle (Tische und Stühle) darf nicht im Freien sondern nur innerhalb der Veranstaltungsräume genutzt werden.
6. Beim Einsatz von offenem Feuer, z. B. Nebelmaschine, Feuerwerk etc., ist die Feuerwehr zu stellen (siehe § 5 Absatz 7, § 8). Der Dienst der Feuerwehr ist gleichzeitig mit der Buchung einer Veranstaltung bei der Gemeinde Grafenrheinfeld anzumelden. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen.
7. Ein Caterer für die Bewirtung ist frei wählbar. Die Küche ist eine reine Cateringküche zur Bewirtung von Gästen, Personal und Künstlern
8. Der Veranstalter verpflichtet sich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 8 Gebühren

Ein Veranstaltungstag beginnt ab der gebuchten Nutzungszeit und endet nach Ablauf der jeweiligen gebuchten Stunden.
Der Veranstaltungstag beginnt frühestens ab 06.00 Uhr morgens und endet spätestens um 03.00 Uhr nachts.

Die Gemeinde Grafenrheinfeld behält sich vor, an stillen Tagen nach der aktuell gültigen Fassung des Bayerischen Feiertagsgesetzes, die Halle zu sperren.

Es wird eine Vorauszahlung erhoben.

Ausgenommen sind Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen.

Die Vorauszahlung muss vollständig sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto

IBAN: DE62 793501010000 2410 00; BIC: BYLADEM1KSW

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, der Gemeinde Grafenrheinfeld, überwiesen werden.

Die Preise gelten alle zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern die nachgewiesene Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.

Für die Nutzung und Bedienung der Showlicht-, Ton-, und Beamertechnik sowie für alle Sonderleistungen werden die Mietpreise generell zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.

Die Preise der Kulturhalle Grafenrheinfeld werden gemäß der Anlage 1, bei 2, 3 und 4 plus Zusatzkosten, berechnet.

Ferner wird eine Reinigungspauschale entsprechend der Anlagen 1 bis 4 erhoben.

Bei grober Verschmutzung wird der Mehraufwand für die Reinigung gesondert verrechnet.

Die Bereitstellung der Feuerwehr wird gesondert nach der Veranstaltung abgerechnet. Der Stundensatz der Freiwillige Feuerwehr ist gesetzlich festgelegt und ist aus dem Mietvertrag zu entnehmen. In der Regel werden zwei Feuerwehrleute den Dienst tätigen.

Dienstbeginn der Feuerwehr ist immer 45 Minuten vor Anforderung der gebuchten Sicherheitswache. Die Dienstzeit der Feuerwehr endet erst, nachdem der Betreiber (Hausmeister/Techniker der Gemeinde Grafenrheinfeld) sein Einverständnis gegeben hat, die Brandmeldeanlage wieder in Betrieb zu nehmen.

Beschädigtes Inventar oder Geschirr wird in Rechnung gestellt.

Die Preise sind aus der Anlage 5 zu entnehmen, diese kann durch die Verwaltung angepasst werden.

Die Müllentsorgung (Bio- und Restmüll) ist bis zu einer maximalen Menge von 3 blauen Säcken (a 60 Liter) im Mietpreis enthalten. Sollte mehr Müll anfallen wird dieser zu den aktuellen Gebühren verrechnet oder muss selbst entsorgt werden.

§ 9
Rechtsverbindlichkeit

Verstöße gegen die Hallenordnung ziehen einen völligen Entzug der Nutzungserlaubnis und evtl. einen Ausschluss von der weiteren Vermietung nach sich.

Den Anordnungen der Vertreter der Gemeinde Grafenrheinfeld ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Buchungen, die vor dem in Kraft treten bei der Verwaltung eingegangen sind, werden noch nach den bis dahin gültigen Gebührensätzen verrechnet.

Diese Hallenordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Grafenrheinfeld, 25.04.2023



Christian Keller
Erster Bürgermeister

**Anlage 5
Verrechnung Fehlbestand**

Fehlbestände

Bezeichnung	Nettopreis	MWST	Bruttopreis	Fehl-Menge
Glaskanne 1,8 l	26,00 €	4,94 €	30,94 €	
Glaskanne 2,2 l	28,00 €	5,32 €	33,32 €	
Tranchierbrett blau 61,0x45,5x1,3 cm	18,89 €	3,59 €	22,48 €	
Tranchierbrett weiß 44,5x30,0x1,3 cm	9,44 €	1,79 €	11,23 €	
Korkenzieher	4,00 €	0,76 €	4,76 €	
Salat- und Gemüseseiher 39 cm	12,39 €	2,35 €	14,74 €	
Fleischtopf ohne Deckel 20 cm	21,90 €	4,16 €	26,06 €	
Fleischtopf ohne Deckel 24 cm	28,00 €	5,32 €	33,32 €	
Gemüsetopf ohne Deckel 28 cm	46,60 €	8,85 €	55,45 €	
Deckel für Fleischtopf 20 cm	5,39 €	1,02 €	6,41 €	
Deckel für Fleischtopf 24 cm	7,79 €	1,48 €	9,27 €	
Deckel für Gemüsetopf 28 cm	10,19 €	1,94 €	12,13 €	
Willybecher (Bierglas) 0,5 l	2,52 €	0,48 €	3,00 €	
Weinkelch 0,25 l	2,10 €	0,40 €	2,50 €	
Sektkelch 0,1 l	2,52 €	0,48 €	3,00 €	
Longdrinkbecher 0,2 l	1,68 €	0,32 €	2,00 €	
Weizenbierglas 0,5 l	2,52 €	0,48 €	3,00 €	
Biertulpe 0,3 l	5,29 €	1,01 €	6,30 €	
Schorleglas 0,25 l	2,10 €	0,40 €	2,50 €	
Untertasse für 0,22 l und 0,3 l Tassen	2,15 €	0,41 €	2,56 €	
Tasse 0,22 l	3,19 €	0,61 €	3,80 €	
Tasse 0,3 l	3,78 €	0,72 €	4,50 €	
Teller flach 27 cm	5,00 €	0,95 €	5,95 €	
Teller flach 21 cm	4,20 €	0,80 €	5,00 €	
Teller tief 23 cm	4,69 €	0,89 €	5,58 €	
Tafelmesser "Santorini"	4,50 €	0,86 €	5,36 €	
Tafelgabel "Santorini"	2,23 €	0,42 €	2,65 €	
Tafellöffel "Santorini"	2,23 €	0,42 €	2,65 €	
Kaffeelöffel "Santorini"	1,68 €	0,32 €	2,00 €	
Kuchengabel "Santorini"	1,68 €	0,32 €	2,00 €	
Warmhaltekanne	18,00 €	3,42 €	21,42 €	

Diverse Küchengeräte nach aktuellen handelsüblichen Preisen